



Betriebsordnung

I. Allgemeines

1. Der Vorstand handelt im Sinne und nach Satzung des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e. V. und zum Wohle der Allgemeinheit.
2. Für jegliche Teilnahme am Vereinsleben und am Reitbetrieb des Vereins – sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinsgeländes – ist die jeweils gültige Betriebsordnung verbindlich und einzuhalten.
3. Das Betreten, das Reiten und die sonstige Benutzung der Vereinsanlage geschehen auf eigene Gefahr. Das Betreten der Reitanlage und der Sattelkammer ist Unbefugten untersagt. Sofern Mitglieder Gäste auf die Vereinsanlage mitbringen sind sie dafür verantwortlich, dass diese Gäste die einschlägigen Bestimmungen der Betriebsordnung einhalten. Mitglieder haften für die von ihren Gästen angerichteten Schäden.
4. Den Angestellten und Mitarbeitern des Vereins können Anweisungen nur vom Vorstand und nicht direkt durch Mitglieder erteilt werden. Angestellte des Vereins können verbindliche Erklärungen mit Wirkung für den Verein nicht abgeben.
5. Jeder hat für einen von ihm oder seinem Pferd verursachten Schaden aufzukommen und unverzüglich ein Vorstandsmitglied oder den Reitlehrer/Betriebsleiter zu informieren.
6. Das Parken auf dem Gelände des Reitvereins ist auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen vorzunehmen. Behinderungen des Reitbetriebs sind auszu-schließen. Eine entsprechend vorsichtige und rücksichtsvolle Fahrweise auf dem Parkplatz ist unbedingt einzuhalten.
7. Das Abstellen von Pferdetransportern (Hänger

oder LKW) auf dem Vereins-gelände ist nur mit Genehmigung des Betriebsleiters und/oder des Vorstandes und zu den jeweils gültigen Gebührenordnungen erlaubt. Eine Genehmigung kann jeweils widerrufen werden.

8. Das Abspritzen der Pferde hat an den hierfür vorgesehenen Stellen auf dem Vereinsgelände zu erfolgen.
9. Alle Mitglieder sind angehalten für Sauberkeit und Ordnung auf dem Vereinsgelände und insbesondere im Casino und auf der Terrasse zu sorgen. Kühlschränke, Herd und weitere Küchengeräte müssen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass auf dem Vereinsgelände keine leeren Flaschen oder Dosen unachtsam weggeworfen werden, da dies für Pferde eine erhöhte Verletzungsgefahr darstellt.
10. Das Reiten ist grundsätzlich nur mit ordnungsgemäßer Reitkleidung erlaubt. Jugendliche Reiter haben einen Reithelm zu tragen.
11. Anträge, Wünsche und Beschwerden der Mitglieder sind schriftlich per Brief oder mündlich an den ersten Vorsitzenden, das zuständige Vorstandsmitglied oder den Betriebsleiter zu richten. In Angelegenheiten des Reit- und Stallbetriebes ist der/die Betriebsleiter/in zuständig und verantwortlich.
12. Bei Verstößen gegen die Betriebsordnung kann das betreffende Mitglied auf Zeit oder in schwerwiegenden Fällen auf Dauer aus dem Verein ausgeschlossen werden.
13. Im gesamten Casinobereich und auf der Anlage ist das Rauchen untersagt. Ausnahme ist nur der Parkplatz und der Freisitz. Das Personal ist angewiesen, jeden, der dieser Bestimmung nicht

nachkommt, auf das Verbot aufmerksam zu machen.

14. Bekanntmachungen und Informationen für die Mitglieder sowie die jeweils aktuelle Betriebsordnung werden per E-Mail versandt und an den Schwarzen Brettern im oberen und unteren Stall ausgehängt.
15. Insgesamt soll das Verhalten im Stall und auf dem Hof stets pferdegerecht sein (positive Horsemanship).

II. Pferdeeinstellung

1. Für die Pferdeeinstellung ist der jeweils mit dem Einsteller abgeschlossene Vertrag maßgebend. Jeder Pferdeeinstellungsvertrag muss schriftlich abgeschlossen sein.
2. Sind mehr Interessenten für Pferdeeinstellplätze vorhanden als solche zur Verfügung stehen, so werden die Interessenten in der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung in eine „Warteliste“ aufgenommen. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Pferdeeinstellplätzen frei. Durch die Aufnahme in die „Warteliste“ entsteht für den Interessenten kein Anspruch auf einen Einstellplatz.
3. Anträge bezüglich einer gewünschten Box müssen schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden gestellt werden und werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.



III. Stallordnung

1. Das Rauchen in den Stallungen, den Reithallen und in den Futterräumen sowie in den Sattelkammern ist strengstens verboten. Zigarettenkippen müssen umgehend gefahrlos entsorgt werden. (Nicht im Gully auf dem Hof.)
2. Das Füttern mit vereinseigenen Futtermitteln wird nur durch das Stallpersonal vorgenommen. Füttern der Pferde mit Zucker, Äpfeln, Karotten usw. durch Mitglieder oder Gäste darf nur an eigenen – nicht an fremden – Pferden vorgenommen werden. Das zusätzliche Einstreuen der Boxen und zusätzliche Heufütterung durch Pferdebesitzer und Dritte ist untersagt.
3. Pferdefütterung durch Fremde muss strikt unterbunden werden. Hier sollen neben dem Personal auch die Mitglieder entsprechend eingreifen.
4. Es ist dem Mitglied untersagt, ein nicht ihm gehörendes Pferd ohne Einwilligung des Pferdebesitzers aus dem Einstellplatz herauszunehmen, ausgenommen hiervon sind Notfälle.
5. Der Reiterverein kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist.
6. Die Anlage steht den Pferdeeinstellern und von diesen beauftragten Personen während den Betriebszeiten, Montag bis Samstag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, sonntags bis 21:00 Uhr zur Verfügung. Für die Benutzung der Anlage während der Betriebszeiten durch die Einsteller wird auf den mit dem jeweiligen Pferdeeinsteller abgeschlossenen Pferdeeinstellungsvertrag verwiesen.
7. Jeder Reiter oder Anlagennutzer hat in der Stallgasse oder auf dem Hof und Parkplatz sowie auf den Wegen um und vor dem Seeschloss Monrepos eine durch ihn oder seine Tiere verursachte Verschmutzung sofort zu beseitigen. Dies gilt auch für die Entfernung von Hundekot.
8. Jeder Reiter hat sein Sattel- und Zaumzeug an dem ihm zugewiesenen Ort in der Sattelkammer aufzubewahren. Es ist jedem Reiter untersagt, fremdes Sattel- oder Zaumzeug ohne Einwilligung des Besitzers zu benutzen. Um Verwechslungen zu vermeiden, wird jedem Mitglied eine

geeignete Kennzeichnung des eigenen Sattels und Zaumzeuges empfohlen. Der Verein haftet nicht für verloren gegangenes oder abhanden gekommenes Sattel- und Zaumzeug.

9. Veränderungen an/in der Pferdebox, sowie das Aufstellen eines Schrankes oder einer Sattelkiste in der Sattelkammer oder an einem sonstigen Platz auf dem Vereinsgelände ist nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder des zuständigen Vorstandsmitgliedes möglich. Eine gegebene Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
10. Alle Paddocks müssen regelmäßig abgeäpfelt werden.
11. Kinder sind während des Reitbetriebs von den Eltern oder einem Beauftragten zu beaufsichtigen.

IV. Hundeverordnung

1. Hundekot muss sofort von den Hundebesitzern entfernt werden. Dies gilt auch und insbesondere für Hunde der Mitarbeiter, die längstens bis 8:00 Uhr vormittags sich in Obhut des Halters auf der Anlage frei bewegen dürfen.
2. Freilaufende Hunde sind ansonsten auf der Anlage nicht erlaubt (Leinenzwang).
3. Im Casino besteht grundsätzlich Hundeverbot.
4. Hundebesitzer haften für alle durch ihre Hunde unmittelbar oder mittelbar verursachte Schäden.

V. Reitbetrieb

- a) Reitanlage
 1. Beim Reiten auf der Reitanlage ist der jeweils gültige, im Glaskasten/Internet veröffentlichte Reitplan maßgebend und verbindlich.
 2. Reitstunden, für die bezahlt werden muss, sind durch Eintragung des Reiters voranzumelden. Die Abmeldung einer vorgemerkten Reitstunde hat spätestens 24 Stunden vor Beginn dieser Reitstunde persönlich oder per E-Mail zu erfolgen, ansonsten wird diese Reitstunde abgerech-

net. Auch Privatreiter müssen ihren gebuchten Platz durch Abmeldung innerhalb dieser Frist wieder freigeben.

3. Die Vereinspferde werden je nach Ausbildung des Reiters durch den Reitlehrer/Betriebsleiter zugewiesen.
4. Die Schul-Reitstunden und Springstunden beginnen pünktlich zu der im Reitstundenplan angegebenen Zeit. Jeder teilnehmende Reiter hat mit seinem ordnungsgemäß gesattelten Pferd bis spätestens 5 Minuten nach Beginn der Reitstunde in der Bahn zu sein. ansonsten ist eine Teilnahme nicht mehr möglich. Eine Erstattung von bezahlten, aber versäumten Reitstunden wird nicht vorgenommen.
5. Jeder Reiter kann – auch im eigenen Interesse – nur an den seiner Aus- bildung und seinen Fähigkeiten entsprechenden Reitstunden des Reitstundenplanes teilnehmen. Er hat keinen Anspruch auf die Teilnahme an einer nicht seiner Ausbildung oder seinen Fähigkeiten entsprechenden Reitstunde. In Zweifels- fällen entscheidet der Reitlehrer/Betriebsleiter oder das zuständige Vorstandsmitglied.
6. Reitunterricht wird nur durch die vom Vorstand bestimmten Reitlehrer-/Betriebsleiter und durch Personen, die von diesem oder dem Vorstand beauftragt werden, erteilt. Unterricht durch andere Personen ist nicht gestattet. Während der Reitstunden ist den Anweisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Zusätzliche Trainingsstunden durch Dritte sind nur mit Genehmigung des Vorstands möglich.
7. Das Satteln und Absatteln der Vereinspferde hat durch den Reiter zu erfolgen und wird vom Reitlehrer/Betriebsleiter oder einer von diesem oder dem Vorstand bestimmten Person überwacht. Das Reinigen der Vereinspferde, Abspritzen der Hufe, sowie Ausräumen derselben, Auswaschen der Gebisse und Aufräumen des Sattelzeuges, sowie das Trockenführen und Abreiben erfolgt nach Anweisung des Reitlehrers durch den Reiter.
8. Befinden sich Reiter in der Bahn, so hat derjenige, der die Reitbahn betreten will, vor dem Öffnen der Bahntür „Tür frei“ zu rufen und die



- Antwort „Tür ist frei“ abzuwarten. Das Auf- und Absitzen der Reiter erfolgt grundsätzlich nur auf der Mittellinie oder Mitte des Zirkels.
- Jeder Reiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Reithallen und beide Außenplätze abgeäpfelt werden. Beim Durcheinanderreiten ist das Halten auf dem Hufschlag untersagt. Der Sicherheitsabstand hat mindestens eine Pferdelänge zu betragen und muss unbedingt eingehalten werden.
9. Während des Voltigierens darf sich kein anderer Reiter mit seinem Pferd in der Reitbahn aufhalten.
10. a) Das Frei-Laufen-Lassen von Pferden in der alten Halle ist nicht erlaubt. Reihenfolge: Reiten geht vor Longieren, Longieren geht vor Laufenlassen. Longiert werden darf bei bis zu drei Pferden in der Halle. Begonnenes Longieren darf beendet werden.
- b) Das Longieren ist nur mit Trense oder Kappzaum erlaubt, falls sich ein weiteres Pferd in der Halle befindet.
11. Das Longieren und Freilaufen der Pferde auf beiden Außenplätzen ist untersagt. Das Frei-Laufen-Lassen der Pferde in der neuen Halle erfolgt auf eigene Gefahr und muss zwingend unter Beaufsichtigung einer verantwortlichen Person erfolgen.
12. Die Galoppierbahn kann ganzjährig auf eigene Gefahr beritten werden. Beschädigungen sind dem Reitlehrer/Betriebsleiter unverzüglich zu melden. Rücksichtnahme auf die Pferde, die auf den Koppeln stehen und auf den Sandplätzen bewegt werden, ist Voraussetzung.
13. a) Beim Springen und Ausreiten haben die Reiter aus versicherungstechnischen Gründen einen Reithelm zu tragen. Für Schäden an den Hindernissen hat der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer aufzukommen. Der Springplatz darf nur benutzt werden, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen. Bei Unklarheiten muss der Reitlehrer/Betriebsleiter oder ein Vorstandsmitglied befragt werden. Jugendliche Reiter/innen dürfen nur unter Aufsicht durch den Reitlehrer/Betriebsleiter oder nach Einholung einer Genehmigung durch diesen alleine springen.
- b) Springen in der Halle ist nur bei Anwesenheit des Reitlehrers/Betriebsleiters nach dessen Anordnung zulässig. Hier gilt für Jugendliche dieselbe Regelung wie bei Punkt 13 a). Eine Ausnahme hiervon kann in besonderen Fällen (Turniervorbereitung) von dem Reitlehrer genehmigt werden. Hindernisse sind nach Benutzung von den Reitern aufzuräumen.
14. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter genehmigt die Begleitung von Reitern zu Turnieren durch Berufstreiter während deren Dienstzeit. Die Genehmigung setzt voraus, dass für die Dauer der Abwesenheit Ausbildung und Aufsicht in der Reitanlage gewährleistet sind.
15. Die Musikanlage darf nur durch den Reitlehrer/Betriebsleiter bzw. durch die von ihm bestimmte Person bedient werden.
16. Das Verhalten auf der Zuschauertribüne muss so sein, dass die Pferde in der Bahn nicht gestört werden.
17. Im Interesse aller Pferdeeinsteller sind die Schließzeiten der Reithalle und der Stallungen unbedingt einzuhalten.
18. In der Mittagspause ist die Sattelkammer von demjenigen, der als letztes die Anlage nutzt, zu verschließen. Die Personen, die abends als letztes die Anlage nutzen, haben Sorge zu tragen, dass bei Verlassen des Reitvereinsgeländes alles verschlossen ist und die Lichter gelöscht sind.
- b) Geländeritte
1. Das Ausreiten mit Vereinspferden im Gelände ist nur unter der Führung des Reitlehrers/Betriebsleiters bzw. eines von ihm bestimmten Vertreters gestattet. Den Weisungen des mit der Führung beauftragten Reiters ist Folge zu leisten.
2. Für Schäden im Gelände hat der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer aufzukommen. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Reitlehrer/Betriebsleiter oder dem zuständigen Vorstandsmitglied nach Rückkehr zu melden. Der Verein kommt für solche Schäden nicht auf. Es ist untersagt, landwirtschaftliches Gelände zu überreiten. Innerhalb einer Ortschaft ist stets in geschlossener Abteilung zu reiten, wobei die Vorschriften der StVO zu beachten sind. Bei Ausritten ist darauf zu achten, dass Fußgänger nicht belästigt oder behindert werden.
- c) Lehrgänge
- Die Teilnahme an Lehrgängen auf der Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- d) Bewegungen der Privatpferde, Beritt, Sonstiges
- Eine artgerechte Tierhaltung erfordert, dass Pferde täglich eine angemessene Zeit bewegt werden müssen, was im Normalfall durch den Besitzer selbst oder einen Familienangehörigen geschieht. Um das tägliche Bewegen der Privatpferde auch für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Besitzers sicherzustellen, stehen folgende Möglichkeiten zur Wahl:
1. Im Falle der gelegentlichen Verhinderung des Besitzers, auch für die Dauer seiner urlaubsbedingten Abwesenheit (maximal drei Wochen im Jahr) übernimmt der Verein das fachgerechte tägliche Bewegen der Pferde, sei es durch Longieren oder auf Wunsch Frei-Laufen-Lassen durch eine geeignete Person nach Auswahl und unter Verantwortung des Reitlehrers bzw. dessen Beauftragten. Der Pferdebesitzer ist gehalten, im Falle seiner Verhinderung den Stall rechtzeitig zu benachrichtigen.
2. Der Besitzer kann das Reiten seines Pferdes einem anderen Mitglied übertragen. Alle Fragen der Haftung nach innen und außen und die versicherungsrechtlichen Fragen sind zwischen dem Besitzer und seinen Beauftragten selbst zu klären. Der Verein schließt jede Haftung aus.
3. Das Bereiten des Pferdes durch einen Angestellten des Vereins: Ein Beritt sollte vereinbart werden, wenn der Besitzer nicht oder nur gelegentlich reiten will, oder wenn ein bestimmtes Ausbildungsziel für Reiter und/oder Pferd angestrebt wird. Vereinbarungen zum Beritt eines auf der Anlage untergebrachten Pferdes können nur zwischen dem Pferdebesitzer und dem Betriebsleiter direkt getroffen werden, nicht jedoch mit anderen Angestellten des Vereins. Die Festlegung der Konditionen (z. B. Voll- oder Teilberitt,



Art, Ziel und Dauer der Ausbildung, Haftungsfragen usw.) erfolgt durch den Verein.

4. Die Benutzung der Reitanlage und der sonstigen Einrichtungen des Vereins mit Pferden, die nicht im Stall des Vereins untergebracht sind, ist nicht gestattet, außer bei Einladungen des Vereins z. B. zu Turnieren, Lehrgängen, Jagden oder ähnlichen Veranstaltungen zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen. Ausnahmen von dieser Regelung müssen vom Vorstand genehmigt werden. Gastreiter müssen den entsprechenden Impfschutz und die Freiheit des Pferdes von ansteckenden Krankheiten sicherstellen. Der Betriebsleiter überprüft diese Bedingungen.
5. Zu- und Abgänge von Privatpferden sind mit dem Betriebsleiter zu besprechen. Für entsprechenden Impfschutz ist der Pferdehalter verantwortlich.
6. Turnierreiter können nach Abstimmung mit dem Betriebsleiter für den Zeitraum des Turniers entsprechende Mengen Futtermittel mitnehmen.